

XXII. Kultus-, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen, beziehungsweise Kirchen städtischen Eigentumes.

Mit den Stadtratsbeschlüssen vom 7. August und 26. September wurde die Vornahme größerer Instandsetzungsarbeiten im städtischen Patronatspfarrhose „Maria Geburt“ am Rennweg im III. Bezirke mit dem Gesamtkostenbetrage von 18.910 K genehmigt. Diese Herstellungen bestanden in der gründlichen Instandsetzung der Pfarrerrwohnung, Einrichtung eines Badezimmer dafelbst, Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, Adaptierung und Instandsetzung der Pfarrkanzlei, Auswechslung von schadhafsten Dippelbäumen, Reparaturen an der Dachkonstruktion, Instandsetzung und Renovierung der Gassenfassaden des Pfarrhofes.

Im übrigen wurden in städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen nur kleinere Herstellungen, wie sie die laufende Erhaltung erfordert, übernommen.

b) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Der Gemeinderat bewilligte mit dem Beschlusse vom 26. November an 45 Kirchenmusikvereine Subventionen von je 100 K.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Hinsichtlich der Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse ist seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 27. Juli 1912, z. B. III—2193, folgender Erlaß erlassen:

„Mehrfache Wahrnehmungen über mangelhafte Ausfertigung von Ehefähigkeitszeugnissen veranlassen die Statthalterei zu folgenden Erinnerungen:

Die maßgebende Vorschrift, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, z. 8236 (Statthaltereierlaß vom 11. August 1898, z. 74.872), ist in der Normaliensammlung unter Nr. 953 enthalten.

Vor allem ist darauf zu achten, daß in dem Ehefähigkeitszeugnisse alle Angaben aufscheinen, welche jene Vorschrift bezeichnet.

Hiezu gehören (außer Vor- und Zuname, Beruf oder Beschäftigung, Stand [ledig, verwitwet, getrennt]), Zeit und Ort der Geburt sowie der Wohnort beider Brautleute; wenn der Zeugniswerber im Auslande wohnt, auch die Heimatgemeinde.

Es empfiehlt sich in jedem Falle, also auch, wenn die Brautleute im Inlande wohnen, die Heimatgemeinde anzugeben, die Angabe über Wohnort und Heimatrecht sind deshalb besonders wichtig, weil von diesen Tatsachen die Zuständigkeit der Behörde zur Ausstellung der Urkunde abhängt.

Die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Parteien, die im Inlande wohnen, erhalten das Zeugnis von der politischen Behörde ihres Wohnortes, dagegen Österreicher, die im Auslande wohnhaft sind, von der politischen Behörde ihres Heimatsortes.

Dem Namen der betreffenden Geburts-, Wohnungs- und Heimatgemeinde soll immer der Name des politischen Bezirkes beigelegt werden.

Bei Eheschließungen mit preussischen Staatsangehörigen ist rücksichtlich dieser ein Heimatschein nicht zu verlangen und genügt die Angabe „preussischer Staatsangehöriger“ im Zeugnisse (Statthaltereierlaß vom 21. November 1910, Z. III—3563).

Weiters erscheint es angezeigt, beider Brautleute Religionsbekenntnis anzugeben, da das Religionsbekenntnis für die Frage der Gültigkeit der Ehe oder den Bestand von Ehehindernissen von Belang sein kann.

Die Stempelmarken (bei den Bezirkshauptmannschaften 2 K, bei den Stadträten 1 K, L. P. 116 a, aa, bb, Geb.-Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89) sind nicht mit dem Amtssiegel zu oblitieren, sondern mit den ersten Worten der Urkunde zu überschreiben.

Das Datum der Ausfertigung ist nicht oben, sondern unten anzusetzen.

Der Unterschrift des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters, welche stets handschriftlich zu vollziehen ist, ist links das Amtssiegel beizudrücken.

Die Urkunde soll, weil für das Ausland bestimmt, im Interesse des Ansehens der österreichischen Behörden auf gutem Papiere und in reiner deutlicher Schrift ohne Ausbesserungen auf einem ganzen Bogen ausgefertigt sein.

Die Berichte, mit welchen die hierortliche Beglaubigung der dortigen Amtsfertigung erbeten wird, sind nicht an das Statthaltereipräsidium, sondern an die Statthaltereie zu richten.

Die von den Parteien für den Amtsgebrauch im Deutschen Reiche beigebrachten inländischen Matrizencheine und Heimatscheine, die in der Regel als Belege zur Ausfertigung des Ehefähigkeitszeugnisses dienen, sollen, da deren Beglaubigung in Deutschland verlangt wird, immer, auch wenn die Partei in Unkenntnis der Sache darum nicht ansucht, von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigt werden.

Nach dem Legalisierungsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 85, bedürfen die von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigten Matrizenauszüge der Seelsorger keiner weiteren Beglaubigung.

Dagegen müssen allerdings die Heimatscheine auch noch hieramtlich beglaubigt werden; Ehefähigkeitszeugnisse, die zum Amtsgebrauche in Ungarn oder in der Schweiz bestimmt sind, brauchen nicht hierortlich beglaubigt zu werden.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit und Dringlichkeit der besprochenen Angelegenheiten für die Parteien, denen aus Verzögerungen unter Umständen erhebliche Nachteile erwachsen, wird es der zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse berufenen, beziehungsweise den darum angegangenen Behörden zur Pflicht gemacht, die einschlägigen Verhandlungen mit Beobachtung der Vorschriften und größter Beschleunigung durchzuführen.“

Über die Stempelbehandlung der Ehefähigkeitszeugnisse für Dienstboten, Gefellen u. dgl. hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie am 17. September 1913, z. B. III—2834, nachstehende Vorschrift erlassen:

„Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Finanzministerium dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die zum Zwecke einer Eheschließung im Auslande erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse für österreichische Staatsangehörige aus der Klasse der Dienstboten, Gefellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt jener Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, im Sinne der L. P. 116, lit. b, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, lediglich der festen Gebühr von 30 h von jedem Bogen unterliegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Zeugnisse von landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden I. Instanz oder von Statutargemeindeverwaltungen ausgestellt werden.

Hievon ergeht zur entsprechenden Darnachachtung die Verständigung.

b) Eheschließungen und Eheaufgebote.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 254 Eheschließungen stattgefunden. Von den Brautleuten waren in 73 Fällen beide Teile konfessionslos, in 103 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 68 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in 7 Fällen waren beide Teile mosaisch, in einem Falle beide römisch-katholisch, weiters in einem Falle der Bräutigam römisch-katholisch, die Braut konfessionslos (anglikanisch), endlich in einem Falle der Bräutigam evangelisch, die Braut römisch-katholisch.

Im Berichtsjahre wurden vom Magistrate 275 Eheaufgebote vorgenommen, wobei in 193 Fällen der gesetzliche Termin eingehalten wurde; in 10 Fällen wurde der Aufgebotsstermin auf 14 Tage, in 3 Fällen auf 10 Tage, in 2 Fällen auf 8 Tage, in 48 Fällen auf 7 Tage, in 4 Fällen auf 5 Tage und in 15 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Runderlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1913, Z. XIII—3466, wurden die Bestimmungen bezüglich des Matrikenaustausches mit der Schweiz in Erinnerung gebracht.

In Betreff des Matrikenaustausches mit Serbien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei am 9. August 1913, z. Z. XIII—3910, folgendes bekanntgegeben:

„Im Artikel 13 des mit Serbien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 30. März 1911, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1912, ist die Vereinbarung über die wechselseitige Mitteilung von Geburts-, Trauungs-, Sterbe- sowie Legitimationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen erneuert worden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1913, Z. 22.597, sind die Zivilstandesurkunden hierländiger serbischer Staatsangehöriger seitens der Matrikenführer an die zuständige politische Bezirksbehörde zu leiten, welche diese Urkunden nach erfolgter ordnungsmäßiger Legalisierung von Fall zu Fall hieher vorzulegen hat. Hierbei wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß sich der Matrikenaustausch auch auf Urkunden über Legitimationen per subsequens matrimonium, sei es serbischer Staatsangehöriger durch einen Österreicher, sei es umgekehrt, erstreckt.“

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 68 Kinder (53 eheliche und 15 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind 12 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 58 Fälle eingetragen.